

Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt  
Dessau-Roßlau



# Geschäftsordnung

## **Präambel**

Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist ein unabhängiges, parteipolitisch neutrales und konfessionell nicht gebundenes Gremium zur Vertretung der besonderen Belange der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dessau- Roßlau mit Behinderung.

## **§ 1 Zweck und Aufgabe**

Zweck und Aufgaben des Beirates sind in § 6 der Beiratssatzung geregelt.

## **§ 2 Einberufung**

1. Der Beirat wird durch die/ den Vorsitzenden einberufen, wenn die anstehenden Themen eine Sitzung rechtfertigen, mindestens jedoch sechsmal im Jahr.
2. Die Einladung wird dem Protokoll beigefügt. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung auf Antrag geändert oder erweitert werden, wenn alle anwesenden Beiräte dem zustimmen.
3. Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung der Frist von acht Tagen. Sie kann in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen.

## **§ 3 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

1. Jedes Beiratsmitglied verfügt über eine Stimme und ist antragsberechtigt
2. Beschlussfähigkeit liegt mit Anwesenheit von 2/3 der Beiratsmitglieder vor. Eine Bevollmächtigung durch ein abwesendes Mitglied ist unwirksam.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Beschlüsse werden grds. in Beiratssitzungen gefasst.
5. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Beirat ohne Frist formlos auch per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Eine Beschlussfassung ist hier auch per E-Mail zulässig.

## **§ 4 Niederschrift**

1. Über die Sitzungen des Beirates sind Sitzungsprotokolle zu erstellen.
2. Die Anwesenheitsliste ist Anlage eines jeden Protokolls und ist von jedem Anwesenden abzuzeichnen.
3. Das Sitzungsprotokoll ist nach der Beiratssitzung allen Mitgliedern zuzuleiten (per E-Mail ist zulässig). Die rechtzeitige Aktualisierung der Adressdaten liegt im Verantwortungsbereich des Einzelnen.
4. Protokollführer wird durch Beschluss des Beirates gefasst.

## **§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Die Teilnahme von Zuhörern an den öffentlichen Sitzungen ist nicht nur zulässig sondern auch besonders gewünscht.

## **§ 7 Wahl und Amtszeit**

Die Wahl und die Zusammensetzung des Beirates werden in § 5 der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Dessau- Roßlau geregelt.

## **§ 8 Ausscheiden/ Nachrücken**

Jedes Mitglied hat das Recht zurückzutreten, § 7 Beiratssatzung.

Der Rücktritt ist schriftlich an den/ der Vorsitzenden des Beirates für Menschen mit Behinderung zu richten (per E-Mail ist zulässig).

Bei Rücktritt einer selbst betroffenen Person (eine Person mit dem Grad der Behinderung von mindestens 50v.H.) oder eines Angehörigenvertreters muss durch einen Aufruf nachbesetzt werden.

## **§ 8 Rechenschaft**

Über die in der Satzung mit der Stadt Dessau- Roßlau festgelegte jährliche Berichterstattung hinaus, berichtet der Beirat für Menschen mit Behinderung einmal jährlich öffentlich über seine Arbeit und seine Ergebnisse (z.B. Pressegespräch, Jahresbericht im Amtsblatt o.ä.)

## **§ 9 Haushaltsmittel**

Über die Verwendung der von der Stadt Dessau- Roßlau zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheidet der gesamte Beirat durch Beschluss.

Mit dem Ziel einer effektiven Arbeit erstellen die Mitglieder zu Beginn eines jeweiligen Jahres einen Arbeitsplan. In diesem werden die jeweiligen Schlüsselthemen für das folgende Jahr festgelegt.

## **§ 10 Internet**

Mit dem Ziel der Möglichkeit zum kurzfristigen und schnelleren Kontakt zu Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dessau- Roßlau unterhält der Beirat einen Internetauftritt auf der Homepage der Stadt Dessau- Roßlau.

Hier informiert er zu aktuellen Themen und verknüpft zu anderen relevanten Organisationen und Anbietern.

## **§ 11 Vertreterregelungen**

Bei Verhinderung der/ des Vorsitzenden des Beirates und seines/ seiner Stellvertreters/in übernimmt der/ die Geschäftsführer/in die Leitung der Beiratssitzung.

Zur Absicherung der Sprechzeiten der/ des kommunalen Behindertenbeauftragten erklärt sich der/ die Vorsitzende/er des Beirates bereit diese bei Verhinderung zu übernehmen.

## **§12 Geschäftsführung**

Mit der Geschäftsführung des Beirates wird der/die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau- Roßlau beauftragt. Die Geschäftsstelle sichert den reibungslosen Ablauf sowie die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, regelt die rechtzeitige Zustellung von Einladungen und Informationen und koordiniert bzw. leistet technisch-organisatorische und auf ausdrücklichen Wunsch auch inhaltliche Unterstützung für die Arbeit des Beirates. Im Auftrag der/des Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung kann die Geschäftsführung den Beirat nach außen vertreten sowie die Leitung von Sitzungen übernehmen. Die Geschäftsstelle arbeitet der/dem Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung vor der jeweiligen Sitzung die erforderlichen Materialien zur Tagesordnung zu.

## **§ 13 Gültigkeit/ Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch den Beirat in Kraft.

Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Beirat mit 2/3 Mehrheit.

Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss in der Einladung zur Sitzung angekündigt sein. Sie darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung aufgenommen werden.

Dessau-Roßlau, den 14. September 2017

Die Vorsitzende des Beirates für  
Menschen mit Behinderung